

## **Vorsicht Abschleppfalle! Abzocke durch zu hohe Abschleppkosten!**

Immer mehr private Grundstückseigentümer (z.B. Lebensmitteldiscounter) beauftragen Dritte mit der Überwachung des Grundstücks im Hinblick auf unberechtigtes Parken. Sofern ein Parkverstoß festgestellt wird, werden Sie abgeschleppt. Der BGH hat bereits in seiner Entscheidung vom 02.12.2011 (Az. V ZR 30/11) klargestellt, dass Kosten die dem Grundstückseigentümer durch die Überwachung des Grundstücks im Hinblick auf unberechtigtes Parken entstanden sind, nicht erstattungsfähig sind. Er hat aber auch entschieden, dass derjenige, der unberechtigterweise auf einem Privatgrundstück parkt, grundsätzlich verpflichtet ist, die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Abschleppvorgangs zu ersetzen. Allerdings besteht keine Pflicht zur Zahlung unangemessen hoher Kosten für das Abschleppen. Der BGH führt in seiner Entscheidung vom 04.07.2014 (Az. V ZR 229/13) unter anderem aus: Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen stelle regelmäßig eine Besitzstörung bzw. teilweise Besizentziehung dar. Der Grundstückseigentümer ist daher berechtigt, das Fahrzeug abschleppen zu lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten müssen vom Falschparker getragen werden. Hierzu gehören nicht nur die reinen Abschleppkosten, sondern auch Kosten, welche im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Abschleppvorgangs entstanden sind. Die Ersatzpflicht sei jedoch durch das Wirtschaftlichkeitsgebot begrenzt. Der Falschparker müsse „nur“ die ortsüblichen Kosten bezahlen.

Die Verkehrsrechtskanzlei Marnitz in der Oranienburger Str. 16 a, 16515 Zühlendorf (Tel. 033397-27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Überzeugen Sie sich auf [www.ra-marnitz.de](http://www.ra-marnitz.de) selbst von den Erfolgen! Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Christian Marnitz verteidigt Betroffene in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen bundesweit.